Nachrichten für Naunhof

Amtlicher Anzeiger — **Sächs. Landeszeitung**

Illustr. Sonntagsbeilage — Fernsprecher Nr. 2

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteinberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Seifertshain, Sommerfeld, Staudnitz, Threna 2c.

Erscheint wöchentlich 3 mal: **Dienstag, Donnerstag und Sonnabend,** abends 6 Uhr. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark 50 Pfennige ausschließlich des Postbestellgeldes. Anzeigenpreis: die fünfgespaltene Korpuszeile 15 Pfg. Amtlicher Teil sechsgespaltene Zeile 20 Pfg. Reklamezeile 30 Pfg. Beilagegebühr pro Tausend 10 Mk. Annahme der Anzeigen bis 10 Uhr vormittags.

Nr. 61. — Freitag, 25. Mai 1917. — 28. Jahrgang.

Bestandserhebung über Drescheinrichtungen.

Der frühzeitige Ausdrusch der diesjährigen Ernte muß im Interesse der Volksernährung mit allen Mitteln gefördert werden. Um die Landwirte bei den jetzigen Schwierigkeiten in der Bereitstellung und Instandsetzung der Drescheinrichtungen unterstützen zu können, wird deshalb auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und der Bekanntmachung des Bundesrates über Vorratserhebungen vom 2. 2., 3. 9. und 21. 10. 1915 (R. G. B. S. 54, 549 und 684) folgendes angeordnet:

1.

Wer im Bezirk des stellv. Generalkommandos XIX A. K. Drescheinrichtungen, und zwar:

a) mit mechanischer Antriebskraft (Dampf, Elektrizität, Benzin, Benzol, Petroleum oder anderen flüssigen Brennstoffen, ebenso mit Windmotoren oder Wasserkraftantrieb)

b) mit tierischer Antriebskraft (Göpel)

im Besitz oder Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dies bis zum 29. Mai 1917 der zuständigen Gemeindebehörde (Stadtrat oder Gemeindevorstand) anzuzeigen. Für die selbständigen Gutsbezirke sind die Anzeigen ebenfalls bei der Gemeindebehörde zu erstatten.

2.

Die nach Punkt 1 erforderlichen Anzeigen sind von den Gemeindebehörden in die ihnen von hier aus zugehenden Listen einzutragen. Diese Listen sind **bis spätestens 1. Juni 1917 an die Kriegsamtstelle Leipzig,** Döllnitzer Straße 3, I., einzureichen.

3.

Wer **nach** dem 29. Mai 1917 den Besitz oder Gewahrsam einer der unter Punkt 1 a) und b) genannten Drescheinrichtungen erlangt, hat dies unverzüglich bei der Kriegsamtstelle Leipzig, Döllnitzer Straße 3, I., unmittelbar anzuzeigen.

4.

Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht unter 1 und 3 werden nach Maßgabe des § 5 der Bekanntmachung des Bundesrates über Vorratserhebungen vom 22. 2. 1915 bestraft.

Leipzig, den 18. Mai 1917.

Der kommandierende General
v. Schweinitz.

Butterablieferung.

Die Versorgung der Bedarfsgemeinden des Bezirks mit Butter ist dauernd nur mit großen Schwierigkeiten und unter Kürzungen möglich. Es machen sich deswegen weitere Maßnahmen notwendig, um die verfügbaren Buttervorräte wirklich zu ergreifen und gleichmäßig zu verteilen.

§ 1. Butterquittungen.

Der zuständige Butteraufkäufer übergibt dem Erzeuger **jedes Mal bei Abholung der Butter eine Quittung** nach vorgeschriebenem Muster. Der Erzeuger hat diese Quittungen zu sammeln und nach Ablauf von jedesmal 2 Wochen innerhalb 3 Tagen an die Gemeindebehörde abzuliefern.

Die Gemeindebehörde läßt die Quittungen unter Zugrundelegung des Umlageplanes durch den Milch- und Butterausschuß (vgl. Bekanntmachung vom heutigen Tage über Feststellung des Lieferungssolls an Milch und Milcherzeugnissen) durchprüfen und das Ergebnis dem Bezirksverbande listenmäßig anzuzeigen.

Butter, deren Ablieferung nicht durch vorschriftsmäßige Quittung des zuständigen Aufkäufers belegt wird, gilt nicht als geliefert.

§ 2. Milchbücher.

Außerdem hat **jeder Kuhhalter ein Milchbuch** nach einem vom Bezirksverbande festgestellten Muster mit **täglichen** Eintragungen zu führen. Diese Milchbücher werden ab und zu eingefordert werden. Auch wird sich der Bezirksverband an Ort und Stelle durch einen Kontrollbeamten über die ordnungsmäßige Buchführung vergewissern.

Bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung, d. h. bis zum 4. Juni 1917, haben alle Kuhhalter ein Milchbuch bei ihrer Gemeindebehörde gegen Bezahlung von 25 Pfg. zu entnehmen. Dies gilt auch für die selbständigen Gutsbezirke.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Außerdem wird bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften, sowie überhaupt bei Unzuverlässigkeit im Verkehre mit Butter, das Verbot für den eigenen Haushalt zu buttern ausgesprochen werden.

§ 4. Diese Bekanntmachung tritt am 4. Juni 1917 in Kraft. Die bestehenden Bestimmungen über die Butterversorgungsregelung bleiben unberührt.

Grimma, 22. Mai 1917. — 3079 d L.

Für den Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft:
Amtshauptmann v. Bose.

Feststellung des Lieferungssolls an Milch und Milcherzeugnissen.

1. Gemäß der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 7. Mai 1917 hat der Bezirksverband für die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke festgestellt, wieviel Milch und Milcherzeugnisse nach Abzug des eigenen zulässigen Bedarfs als Ueberschuß abzuliefern ist.

Die Gemeindebehörden haben nunmehr diese Auflage **auf die einzelnen Viehbesitzer** unter Berücksichtigung der jeweiligen Leistungsfähigkeit **auf die einzelnen Ställe umzulegen,** wobei auf besondere viehzüchterische Interessen (Kälberaufzucht usw.) Rücksicht zu nehmen ist. Sie erhalten über die Ausarbeitung dieses **Umlageplanes** nähere Anweisung.

Die Umlage auf die Ställe hat in jeder Gemeinde durch einen besonderen Ausschuß zu erfolgen, dem auch die dauernde Ueberwachung der Erfüllung des Lieferungssolls obliegt.

Die Auflage auf den einzelnen Stall soll schriftlich geschehen.

Falls die Auflage nicht erfüllt wird, hat der Ausschuß zunächst eine Untersuchung, gegebenenfalls mit Melkproben, einzuleiten.

Der Bezirksverband wird seinerseits dauernd durch einen besonderen Kontrollbeamten Nachprüfungen vornehmen lassen.

2. Alle Milch- und Milcherzeugnisse, die nach den einschlagenden Vorschriften von Kuhhaltern nicht gebraucht werden, sind, auch wenn die Auflage im einzelnen Falle geringer sein sollte, nach den Bestimmungen des Bezirksverbandes abzuliefern.

Kuhhalter, die mehr Vollmilch oder Milcherzeugnisse in ihrem Haushalte verwenden, als ihnen nach den einschlagenden Bestimmungen zustehen, die die Ablieferungsbestimmungen sonst nicht einhalten oder überhaupt hinsichtlich des Verkehrs mit Milch und Milcherzeugnissen sich unzuverlässig erweisen, haben zu gewärtigen, daß ihnen das Verbuttern im Haushalte verboten und die Ablieferung sämtlicher in dem Betriebe erzeugte Milch an eine Molkerei angeordnet wird.

Für Gemeinden, in denen derartige Verstöße in größerem Umfange vorkommen, wird der Molkereizwang in derselben Weise eingeführt werden.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Grimma, 22. Mai 1917. — 3079 e L.

Für den Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft:
Amtshauptmann v. Bose.

Quarkablieferung.

Der Bezirksverband muß nach Anordnung des Königlichen Ministeriums des Innern wöchentlich einen größeren Posten Quark nach auswärts abliefern. Aus diesem Grunde macht sich die scharfe Erfassung des Quarks notwendig.

§ 1. Der nach dem Umlageplane (Bekanntmachung des Bezirksverbandes vom heutigen Tage über Feststellung des Lieferungssolls an Milch und Milcherzeugnissen) vom einzelnen Stalle abzugebende Quark ist an den Quarkaufkäufer, der vom Bezirksverbande für jeden Ort bestellt wird, abzuliefern.

Zugelassen bleibt daneben bis auf weiteres:

1. die Abgabe unmittelbar an den Verbraucher auf Magermilchkarte **im selben Orte,**
2. die Abgabe unmittelbar an die zuständige Quarksammelstelle (§ 3) gegen besondere Quittung und
3. die Abgabe an einen landwirtschaftlichen Hausfrauenverein gegen besondere Quittung.

§ 2. Die Quarkaufkäufer werden auf Vorschlag der Quarksammelstellen (§ 3) vom Bezirksverbande bestellt und mit Ausweis versehen.

Diejenigen, die als Quarkaufkäufer bestellt werden wollen, müssen sich bis spätestens zum 29. ds. Mts. beim Bezirksverbande unter Angabe der Aufkaufsorte und des Umsatzes melden. Die Quarkaufkäufer haben über ihre Ankäufe nach näherer Anweisung Buch zu führen und den Quark an eine bestimmte Sammelstelle im Bezirksverbande abzuliefern.

§ 3. Als Quarksammelstellen werden bis auf weiteres die Käsereien des Bezirks und nach Bedarf noch andere besondere Stellen bestimmt. Jeder Käserei wird ein bestimmter Einkaufsbezirk zugewiesen, aus dem er durch von ihm vorzuschlagende und vom Bezirksverbande zu bestellende Aufkäufer den Quark herauszieben muß, um ihn nach Anweisung des Bezirksverbandes zu verwerten.

Die Sammelstellen führen nach näherer Anweisung Buch.

§ 4. Für jede Gemeinde sind im Anschlusse an die örtlichen Gepflogenheiten und unter Berücksichtigung der Wünsche des zuständigen Quarkaufkäufers ein oder zwei Wochentage festzusetzen, an denen der Quark herzustellen ist, damit er in möglichst frischem Zustande an die Sammelstelle gelangt. Die Wochentage sind ortsüblich bekannt zu machen.

Der Quark darf bei der Ablieferung durch den Erzeuger nicht mehr als 75 % Wasser enthalten. Als Kennzeichen dieser Beschaffenheit gilt, daß der Quark „schnitt- und stichfest" sein muß.

§ 5. Milcherzeuger dürfen aus Quark Käse nur noch für den eigenen Hausbedarf herstellen. Abgabe von Käse durch den Milcherzeuger ist verboten.

§ 6. Die Gemeinden regeln, wo nötig, den Ortsverkehr mit Quark, soweit es sich nicht um den unmittelbaren Verkauf vom Erzeuger zum Verbraucher auf Magermilchkarte handelt.

Der Bezirksverband behält sich in dieser Beziehung Bestimmung vor.

§ 7. Als Höchstpreise für Quark und Quarkkäse werden festgesetzt:

1. für **Quark**

beim Verkauf durch den Erzeuger	50 Pfg. für das Pfund,
bei Ablieferung durch den Aufkäufer an die Sammelstelle	57 „ „ „ „ „
bei Abgabe an den Verbraucher, soweit sie nicht durch den Erzeuger geschieht	60 „ „ „ „ „

2. für **Quarkkäse** (gereiften Quarkkäse mit weißem Kern von höchsten ¾ der Schnittfläche) im Verkehre zwischen:

Hersteller und Verbraucher	95 Pfg. für das Pfund
bei Abgabe an den Verbraucher im Kleinhandel (nicht durch den Erzeuger)	1.05 M. „ „ „ „

Pfennigbruchteile dürfen nach oben abgerundet werden.

§ 8. Die Ausfuhr von Magermilch, Buttermilch, Quark und Quarkkäse aus dem Bezirksverbande ist nur mit Genehmigung des Bezirksverbandes zulässig.

§ 9. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Vorräte, die dieser Regelung entzogen werden, können außerdem ohne Entschädigung zu Gunsten des Bezirksverbandes enteignet werden.

Grimma, 22. Mai 1917. — 3079 a L.

Für den Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.
Amtshauptmann v. Bose.

Die Bekanntmachung des Bezirksverbandes vom 15. März 1917 über Eieraufkauf wird dahin abgeändert, daß für ein gutes Ei im Gewichte von mindestens 50 Gramm bis auf weiteres

der Aufkäufer dem Erzeuger höchstens	24	Pfg.
die Sammelstelle dem Aufkäufer „	25½	Pfg.
der Verbraucher der Sammelstelle „	27	Pfg.

zahlen darf.

Kleinere Eier sind entsprechend niedriger zu bewerten.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Grimma, 22. Mai 1917. — 2153 L.

Für den Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft:
Amtshauptmann v. Bose.

Erzeugerpreise für Frühgemüse.

Die Preiskommission der Kreisstelle für Gemüse und Obst hat folgende Erzeugerpreise festgesetzt. Diese Vertragspreise sind Pfundpreise; sie haben nach §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307 flg.) die Wirkung von **Höchstpreisen.**

Spargel: unsortiert 45 Pfg., sortiert 1 70 Pfg., sortiert 2 und 3 48 Pfg., Suppenspargel 20 Pfg., **Rhabarber:** bis 1. Juni 12 Pfg., **Bohnen:** grüne 25 Pfg., Wachs- und Perlbohnen 32 Pfg., Puffbohnen (Saubohnen) 15 Pfg., **Mairüben:** 8 Pfg., **Karotten:** (runde, kleine) bis 30. Juni 19 Pfg., bis 15. Juli 17 Pfg., bis 31.